

# RS Vwgh 2010/10/21 2010/16/0155

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.2010

## Index

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

ErbStG §8 Abs4;

ErbStG §8 Abs5;

## Rechtssatz

Wie der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen hat, stellt sich nach § 8 Abs. 5 ErbStG der im Abs. 4 umschriebene Erhöhungsbetrag als Mindeststeuer dar, die unter allen Umständen einzuheben ist, auch wenn der Nachlass infolge Überschuldung zu keiner Erbschaftssteuer führen könnte, wenn zum Nachlass Liegenschaften nicht gehörten (vgl. etwa das Erkenntnis vom 25. Juni 1992, Zl. 91/16/0045, mwN). Wie der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen hat, stellt sich nach Paragraph 8, Absatz 5, ErbStG der im Absatz 4, umschriebene Erhöhungsbetrag als Mindeststeuer dar, die unter allen Umständen einzuheben ist, auch wenn der Nachlass infolge Überschuldung zu keiner Erbschaftssteuer führen könnte, wenn zum Nachlass Liegenschaften nicht gehörten (vergleiche etwa das Erkenntnis vom 25. Juni 1992, Zl. 91/16/0045, mwN).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2010160155.X02

## Im RIS seit

17.11.2010

## Zuletzt aktualisiert am

17.03.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)